



An
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Franz - Josefs - Kai 51
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110900/0003-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMWFJ-510101/0001-II/1/2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familien-
lastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz
geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 10. März 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem unter der Geschäftszahl BMWFJ-510101/0001-II/1/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten Zielsetzungen ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf wie folgt anzumerken:

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Was die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen angeht, wird festgehalten, dass die WFA größtenteils den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012) entspricht. Konkret wäre noch eine Überarbeitung hinsichtlich folgender Punkte notwendig:

- Die sich aus der vorliegenden Novelle ergebenden Mehrkosten gegenüber der geltenden Rechtslage sind grundsätzlich rechnerisch plausibel. Ungeachtet dessen sollte erläutert werden, wieso in der Darstellung der Kosten des derzeitigen Systems

das Produkt aus Tagsätzen und Kinderanzahl von den dargestellten jährlichen Kosten abweicht. Dies ist insofern relevant, als die Kosten des derzeitigen Systems Basis für die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen gegenständlicher Novelle sind.

- In den Erläuterungen zu Nullszenario und allfälligen Alternativen wäre auch jene Variante, die im Ministerrat vom Juni 2013 beschlossen wurde, inkl. Kostenschätzung zu ergänzen und zu begründen, wieso stattdessen das gegenständliche Modell gewählt wurde. Nur so ist dem Bundesministerium für Finanzen möglich zu prüfen, ob die Mittelverwendung effizient erfolgt.
- Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird begründet, wieso die diversen Gesetzesanpassungen, die keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen, nicht in die WFA aufgenommen wurden. Wenngleich eine Ziel- und Maßnahmenerläuterung hier entfallen kann, sollte dieser Absatz Teil der WFA sein, welche den allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Gänze ersetzt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher um Übermittlung einer der vorliegenden Stellungnahme angepassten WFA rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat.

Zu Artikel 2, Punkt 2 betr. § 33 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz:

Es ist richtig, dass das Prinzip der freien Kontenwahl in Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 festgelegt ist. Art. 9 enthält somit Vorschriften für Zahlungsdienstnutzer, konkret Zahler oder Zahlungsempfänger, aber keinerlei Festlegung betreffend Geldinstitute bzw. Zahlungsdienstleister selbst. Die Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister, auf die in Artikel 9 abgestellt wird, ist in Art. 3 der gegenständlichen VO geregelt. Aus diesem Grund scheint die Formulierung *„bei einem Geldinstitut, für das Art. 9 der VO...gilt“* missverständlich. Abgesehen davon wird auch empfohlen, statt des Terminus *„Geldinstitut“* den Begriff *„Zahlungsdienstleister“* iSd § 1 Abs. 1 ZaDiG zu verwenden. Damit wären alle Rechtsträger erfasst, die Zahlungsdienstleistungen erbringen dürfen. Der Begriff Geldinstitut ist zwar ein geschützter Begriff iSd § 94 BWG, wird aber nur im Banken- und

Kapitalmarktrecht im Zusammenhang mit E-Geldinstituten verwendet und ist insofern im gegenständlichen Zusammenhang weniger geeignet.

Aus den angeführten Gründen wird daher empfohlen, die Wortfolge „*bei einem inländischen Geldinstitut*“ durch folgende Formulierung zu ersetzen: „*bei einem Zahlungsdienstleister, der in Übereinstimmung mit Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. Nr. L 94 vom 30.3.2012 S. 22) erreichbar ist.*“

In diesem Sinne wären auch die Erläuternden Bemerkungen zu Art. 33 KBGG abzuändern. Weiters beruht der legislative Handlungsbedarf weniger auf einem im Zusammenhang mit dem eingeleiteten EU-Pilotverfahren geäußerten „Wunsch der Europäischen Kommission“, sondern ergibt sich dieser vielmehr aus der europarechtlichen Verpflichtung, im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche mit unmittelbar anwendbarem Sekundärrecht zu beseitigen.

Folgender Formulierungsvorschlag für die Erläuternden Bemerkungen wird daher angeregt: „*In Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) ist das Prinzip der freien Kontowahl verankert. Diesem zufolge ist das Kinderbetreuungsgeld nicht mehr nur auf ein inländisches Konto zu überweisen, sondern auf jedes Konto bei einem Zahlungsdienstleister, der in Übereinstimmung mit Art. 3 der SEPA-Verordnung erreichbar ist. Daher wird zusätzlich zur bereits europarechtskonformen Vollziehung des Prinzips der freien Kontowahl auch der Gesetzestext des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in Einklang mit der SEPA-Verordnung gebracht.*“

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.03.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)